

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 19/2022
(14. Juli 2022)**

**Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-
Württemberg für Bachelorstudiengänge (BalmmaS)**

vom 13. Juni 2018

**in der geänderten Fassung vom 17. Juni 2021
(Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 24/2021)**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10, § 58 Absatz 3 Satz 2, Absatz 7, § 60 Absatz 1 Satz 1a), Satz 3, Satz 5, Satz 6, Satz 8 § 61, § 62, § 63 Absätze 2 und 3, § 64 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetzte vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 12. Juli 2022 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Die Präsidentin der DHBW hat am 14. Juli 2022 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

ARTIKEL 1	ÄNDERUNGEN	2
Nr. 1	Änderung des Teil I. Allgemeines	2
Nr. 2	Änderung des Teil II. Zugang zu grundständigen Studiengängen	3
Nr. 3	Änderung des Teil III. Sonstige Regelungen	3
Nr. 4	Änderung des Teil IV. Schlussbestimmungen	4
ARTIKEL 2	INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	4
ARTIKEL 3	NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG	4

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge (BalmmaS) vom 13. Juni 2018 in der Fassung vom 17. Juni 2021 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 24/2021 vom 17. Juni 2021) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderung des Teil I. Allgemeines

- a) In Teil I. Allgemeines wird in der Überschrift von § 2 das Wort „*Exmatrikulation*“ gestrichen.
- b) Änderung des § 2 Studienbeginn, Immatrikulation

aa) In § 2 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Studierende, die an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind, können nur dann an der DHBW immatrikuliert werden, wenn sie den Nachweis erbringen können, dass sie zeitlich die Möglichkeit haben, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen. ²Die Studiengangsleitung entscheidet unter Zugrundelegung der vorgenannten Voraussetzungen über die Zulässigkeit der Doppelimmatrikulation unter dem Gesichtspunkt der Studierbarkeit. ³Das Einverständnis des Dualen Partners zur Doppelimmatrikulation ist einzuholen und der Hochschule nachzuweisen.“

bb) In § 2 wird der bisherigen Absatz 4 zu Absatz 5.

cc) In § 2 werden die bisherigen Absätze 5, 6, 7 und 8 aufgehoben.

dd) Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 6 und der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 7.

ee) In § 2 wird in Absatz 7 nach den Wörtern „§ 60 Absatz 1 Sätze 1 bis 5“ das Wort „LHG“ eingefügt.

- c) In Teil I. Allgemeines wird nach § 2 folgender § 3 eingefügt:

„§ 3 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft Studierender in der DHBW erlischt durch die Exmatrikulation nach § 62 LHG. ²Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen.

(2) Studierende sind von Amts wegen aus den in § 62 Absatz 2 LHG genannten Gründen zu exmatrikulieren. ²Sie können von Amts wegen aus den in § 62 Absatz 3 LHG genannten Gründen exmatrikuliert werden.

(3) Die Studierenden haben ihren Dualen Partner über ihre Exmatrikulation unverzüglich zu informieren.“

d) In Teil I. Allgemeines wird nach § 3 folgender § 4 eingefügt:

„§ 4 Elektronische Kommunikation

(1) Sobald die Studienakademien der DHBW für die Studierenden einen Hochschul-User-Account, eine Hochschul-E-Mail-Adresse sowie ein zugeordnetes Hochschul-E-Mail-Postfach bereitstellen, kann die elektronische Kommunikation sowie die Authentifizierungen der Studierenden über diesen Hochschul-User-Account, die Hochschul-E-Mail-Adresse sowie das zugehörige Hochschul-E-Mail-Postfach erfolgen. ²Die oder der Studierende verpflichtet sich im Rahmen ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht, das ihr oder ihm zugeordnete Hochschul-E-Mailpostfach sowohl in Theorie- als auch in Praxisphasen mindestens einmal werktätlich abzurufen und die Inhalte zur Kenntnis zu nehmen.

(2) Die E-Mail und deren Inhalt gelten am dritten Tage nach Versand der oder dem Studierenden als bekannt gegeben (Zugangsfiktion). ²Gleiches gilt für ein Dokument, das per Download bereitgestellt wird, sofern darauf in einer E-Mail an das zugeordnete Hochschul-E-Mail-Postfach hingewiesen wird.

(3) Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe beginnen die gegebenenfalls in den Dokumenten enthaltenen Fristen.

(4) Sofern der DHBW kein Fehler angezeigt wird, wird von einer ordnungsgemäßen Übertragung der jeweils zugesandten E-Mail an das zugeordnete Hochschul-E-Mailpostfach und einer Bekanntgabe im Sinne des Absatzes 2 ausgegangen.

(5) Tritt bei der durch die oder den Studierenden eingerichteten Weiterleitung an ein anderes E-Mail-Postfach ein Fehler auf, hat die oder der Studierende dies zu vertreten; es gelten die Absätze 2 und 3.“

e) In Teil I. Allgemeines werden der bisherige § 3 zu § 5 und der bisherige § 4 zu § 6.

Nr. 2 Änderung des Teil II. Zugang zu grundständigen Studiengängen

a) In Teil II. Zugang zu grundständigen Studiengängen werden der bisherige § 5 zu § 7 und der bisherige § 6 zu § 8.

b) Änderung des § 7 Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang

In § 7 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „soweit es sich um denselben Studiengang oder um Studiengänge mit dem wesentlich gleichen Inhalt handelt,“ gestrichen.

c) Änderung des § 8 Deltaprüfung und Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte

In § 8 Absatz 1 wird die die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

Nr. 3 Änderung des Teil III. Sonstige Regelungen

a) In Teil III. Sonstige Regelungen werden der bisherige § 7 zu § 9, der bisherige § 8 zu § 10, der

bisherige § 9 zu § 11 und der bisherige § 10 zu § 12.

b) In Teil III. Sonstige Regelungen wird nach § 12 folgender § 13 neu eingefügt:

„§ 13 Vorbereitungsprogramme für internationale Studieninteressierte

(1) Studieninteressierte mit ausländischem Schulabschluss können vor Beginn ihres Studiums im Rahmen von Vorbereitungsprogrammen, insbesondere des Bridge-Year-Programms der DHBW oder des Studienkollegs, an Angeboten teilnehmen, die sie sprachlich, fachlich, methodisch und kulturell auf das angestrebte Studium vorbereiten (Vorbereitungsprogramme für internationale Studieninteressierte).²Die Vorbereitungsprogramme können in Form von Veranstaltungen an der Hochschule und Praktika durchgeführt werden und theoretische sowie praktische Inhalte umfassen.³Für im Rahmen dieser Vorbereitungsprogramme erbrachte Leistungen werden keine ECTS-Leistungspunkte vergeben.⁴Eine Anrechnung von erbrachten Leistungen auf das Studium erfolgt nicht.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können für den Zeitraum der Vorbereitungsprogramme befristet immatrikuliert werden.²Sie sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

(3) Die Teilnahme an Vorbereitungsprogrammen im Sinne des Absatz 1 berechtigt nicht und führt nicht zur Immatrikulation zum Bachelor-Studium an der DHBW.

(4) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienkollegs finden im Übrigen die Regelungen der Satzung des Studienkollegs der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Anwendung.“

Nr. 4 Änderung des Teil IV. Schlussbestimmungen

In Teil IV. Schlussbestimmungen wird der bisherige § 11 zu § 15.

ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge vom 13. Juni 2018 in der Fassung vom 17. Juni 2021 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Die Präsidentin der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge (BalmmaS) in der im Zeitpunkt der Be-

kanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Zweiten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 14. Juli 2022



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin